



15.10.2021

---

# Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen

## Konsultation der interessierten Kreise

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Konsultation der interessierten Kreise.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Gründe und Voraussetzungen für eine Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Fragebogen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anhang 1: Detaillierte Beschreibung eines Regulierungsprojekts .....</b>	<b>5</b>
4.1	Eine Öffnung für natürliche Personen .....	5
4.2	Eine kontrollierte Öffnung.....	5
4.3	Der Zuteilungsprozess (Priorisierung).....	6
<b>5</b>	<b>Anhang 2: Liste der konsultierten Organisationen .....</b>	<b>8</b>
<b>1</b>	<b>Konsultation der interessierten Kreise.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Gründe und Voraussetzungen für eine Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Fragebogen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anhang 1: Detaillierte Beschreibung eines Regulierungsprojekts .....</b>	<b>5</b>
4.1	Eine Öffnung für natürliche Personen .....	5
4.2	Eine kontrollierte Öffnung.....	5
4.3	Der Zuteilungsprozess (Priorisierung).....	6
<b>5</b>	<b>Anhang 2: Liste der konsultierten Organisationen .....</b>	<b>8</b>



## Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen - Konsultation

### 1 Konsultation der interessierten Kreise

Seit 2016 können Unternehmen mit Handelsregistereintrag, die ihren Sitz sowie einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben, Schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie Schweizer Vereine und Stiftungen Gesuche für eine .swiss Internetadresse einreichen. Die Kriterien für eine Zuteilung sind in der Verordnung über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) festgelegt. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beabsichtigt, dem Bundesrat eine Änderung der VID vorzuschlagen damit Domain-Namen mit der Endung .swiss auch natürlichen Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz in der Schweiz zugeteilt werden können.

Vor diesem Schritt möchte das BAKOM die betroffenen Kreise insbesondere hinsichtlich der Chancen und Risiken, die mit einer solchen Öffnung der Domain .swiss verbunden sein könnten, konsultieren.

**Ihre Meinung ist uns wichtig. Deshalb bitten wir Sie, den unten stehenden Fragebogen auszufüllen (siehe Kap. 3).**

Dieses Dokument legt kurz die Gründe und die Voraussetzungen für eine kontrollierte Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen dar (siehe Kap. 2). Zudem beschreibt es das mögliche Regulierungsprojekt (Anhang 1, Kap. 4) im Detail und enthält die Liste der konsultierten Organisationen (Anhang 2, Kap. 5).

Sie können uns Ihre Stellungnahme **bis 15.11.2021** per E-Mail an [domainnames@bakom.admin.ch](mailto:domainnames@bakom.admin.ch) zukommen lassen. Vielen Dank schon einmal im Voraus!

### 2 Zusammenfassung der Gründe und Voraussetzungen für eine Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen

Die Internet-Domain .swiss soll grundsätzlich den Interessen der gesamten Schweizer Gemeinschaft (Community) dienen, zu der selbstverständlich alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie alle in der Schweiz ansässigen Personen gehören. Bei der Lancierung war die Zuteilung von .swiss-Domain-Namen jedoch **allein Schweizer Unternehmen und Institutionen vorbehalten**. Natürliche Personen konnten bislang kein Registrierungsgesuch für solche Domain-Namen einreichen. Diese anfängliche Einschränkung der Zuteilungsberechtigung verhinderte einen möglichen allgemeinen Ansturm auf Domain-Namen mit der Endung .swiss. Gleichzeitig konnte die Registerbetreiberin Vorprüfungen durchführen, um die Qualität und Sicherheit dieser Internet-Domain zu gewährleisten.

Nach der erfolgreichen Einführung der Domain .swiss für Schweizer Unternehmen und Institutionen hat die Registerbetreiberin den operativen und administrativen Prozess nun sicher im Griff. Deshalb kann eine kontrollierte Öffnung der Domain für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und für Schweizer Staatsangehörige in Betracht gezogen werden. Damit würde nicht nur das grundlegende Ziel von .swiss erfüllt, **der gesamten Schweizer Community Domain-Namen mit der Endung .swiss anzubieten**, sondern diese Internet-Domain auch weiterentwickelt und belebt werden. Die Öffnung gäbe vielen Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland leben, die Möglichkeit, ihre Verbundenheit mit unserem Land auszudrücken. Ausserdem könnten die in der Schweiz ansässigen, aber derzeit ausgeschlossenen Personen wie Kunstschaffende, Sportlerinnen und Sportler oder Angehörige freier Berufe (Anwältinnen, Ärzte usw.) von der starken und sicheren Identifikation profitieren, die die Domain .swiss garantiert.

Weiter dürfte die kontrollierte Öffnung von .swiss für natürliche Personen die Bekanntheit der Domain steigern, **ohne dass die Interessen der Schweizer Unternehmen und Institutionen beeinträchtigt würden**, die bereits auf .swiss präsent sind. Die Voraussetzungen scheinen also gegeben, um eine solche Öffnung vorzuschlagen.

Um die Qualität der Domain .swiss zu erhalten und Missbräuche zu vermeiden, muss die Registerbetreiberin vor jeder Registrierung eines Domain-Namens prüfen, ob **die beantragte Bezeichnung berechtigterweise einen ausreichenden objektiven Bezug zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller** zulässt. Bei einer Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen würde die Einhaltung dieser Voraussetzung gleichermassen überprüft. Diese Anforderung sollte in der

## Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen - Konsultation

VID daher deutlich abgegrenzt werden, **um die Gefahr des Missbrauchs bei der kontrollierten Öffnung der Domain für natürliche Personen zu minimieren.**

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern könnten eine Bezeichnungen als .swiss-Domain-Namen beantragen, wenn diese zwingend mindestens **einen der folgenden Elementen** enthält:

- Der oder die beim Zivilstandsamt eingetragene(n) Familienname(n) oder Vorname(n). Dies sind die wichtigsten Identifikationsmerkmale einer natürlichen Person, anhand derer ein rechtmässiger und ausreichender objektiver Bezug zu ihr hergestellt werden kann.
- Anstelle eines Familiennamens oder Vornamens könnte eine natürliche Person auch die Zuteilung eines anderen ausschliesslichen Kennzeichens beantragen, dessen Inhaberin sie ist (z. B. eine Marke).

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller könnten die zwingenden Elemente auch durch **frei gewählte Bezeichnungen ergänzen**, die sie repräsentieren, charakterisieren, unterscheiden oder identifizieren (geografische Angaben, Tätigkeiten, Hobbys, Berufe, Pseudonyme, Fantasienamen).

Anhand neuer Regeln sollte schliesslich bestimmt werden können, wem die Registerbetreiberin einen Domain-Namen zuteilt, wenn mehrere (konkurrierende) Registrierungsgesuche von natürlichen Personen vorliegen. Bei konkurrierenden Gesuchen um Zuteilung desselben Domain-Namens **sollten Schweizer Unternehmen und Institutionen weiterhin Vorrang vor natürlichen Personen haben.**

Für die **Registrare und Wiederverkäuferinnen** stellt die Öffnung der Domain .swiss eine Geschäftsmöglichkeit dar, die mit einem zumutbaren Mehraufwand verbunden sein dürfte. Tatsächlich müssten sie ihr Verrechnungssystem nicht anpassen, da die Gebühr, die die Registerbetreiberin den Registraren für die Zuteilung eines .swiss-Domain-Namens derzeit in Rechnung stellt, auch für natürliche Personen gelten würde.

Detaillierte Informationen zur Domain .swiss finden Sie unter:

<https://www.nic.swiss>

<https://dot.swiss/>

<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/digital-und-internet/internet/internet-domain-namen/swiss-und-neue-domain-endungen-fuer-das-internet.html>

## Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen - Konsultation

### 3 Fragebogen

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Sie können, wenn Sie es wünschen, Ihre Antworten auch mit Anmerkungen oder Erörterungen ergänzen, die Sie im Hinblick auf die Öffnung von .swiss als nötig erachten.

1. Ist die Öffnung von .swiss für natürliche Personen generell angemessen und/oder gerechtfertigt angesichts des grundlegenden Ziels dieser Internet-Domain, der gesamten schweizerischen Community Domain-Namen anzubieten, um diese Community in der Schweiz und weltweit zu fördern (vgl. Art. 50 Bst. b VID)?
2. Ist die Ausdehnung der Zuteilungsberechtigung auf natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und auf Schweizer Staatsangehörige mit den erwarteten Eigenschaften der Domain .swiss in Sachen Zuverlässigkeit, Image und Sicherheit vereinbar? Würden Sie den Kreis der natürlichen Personen, die einen .swiss-Domain-Namen beantragen könnten, ändern oder ergänzen?
3. Sind die vorgeschlagenen Kriterien zur Eingrenzung der Bezeichnungen, die eine natürliche Person als .swiss-Domain-Namen registrieren lassen kann (im Zivilstandsamt eingetragene/r Nachname/n und/oder Vorname/n, gegebenenfalls ergänzt durch frei gewählte Bezeichnungen), objektiv angemessen oder zu offen bzw. zu eng, um den Bedürfnissen der Schweizer Community natürlicher Personen gerecht zu werden? Haben Sie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge in Bezug auf die Bezeichnungen, die eine natürliche Person registrieren lassen könnte oder sollte?
4. Halten Sie die für die Beurteilung von konkurrierenden Gesuchen vorgesehenen Bestimmungen, die Gesuche von Schweizer Unternehmen und Institutionen gegenüber den Gesuchen privilegieren, die von natürlichen Personen eingereicht werden, für angemessen und gerechtfertigt? Haben Sie Vorschläge, wie diese Vorrangbestimmungen geändert oder ergänzt werden sollten?
5. Haben Sie weitere Vorschläge oder Anmerkungen zur Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen?

Sie können uns Ihre Stellungnahme **bis 15.11.2021** per E-Mail an [domainnames@bakom.admin.ch](mailto:domainnames@bakom.admin.ch) zukommen lassen.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung.

## Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen - Konsultation

### 4 Anhang 1: Detaillierte Beschreibung eines Regulierungsprojekts

#### 4.1 Eine Öffnung für natürliche Personen

Artikel 50 Buchstabe d VID (SR 784.104.2) unterstreicht, dass die Politik der Zuteilung von .swiss-Domain-Namen umsichtig und sorgsam zu erfolgen und die Interessen der schweizerischen Community zu berücksichtigen hat. Sie kann eine stufenweise Öffnung der zuteilungsberechtigten Personen vorsehen. Dieses **Erfordernis einer umsichtigen Politik hat den Bundesrat dazu veranlasst, natürliche Personen zunächst von der Berechtigung** auf Zuteilung von .swiss-Domain-Namen **auszuschliessen**. Mit diesem Ausschluss konnte ein Ansturm auf diese Domain-Namen verhindert werden, der der Domain .swiss als Namensraum von hoher Qualität und höchstmöglicher Sicherheit hätte schaden können. Ausserdem konnte die Registerbetreiberin dadurch die Domain bei ihrer Lancierung kontrollieren, indem sie eine grundlegende Beurteilung aller Gesuche durchführte und ihre Zuteilungspraxis festlegte. Der Ausschluss natürlicher Personen ermöglichte es schliesslich, sämtliche Ressourcen, insbesondere im Marketingbereich, primär für die ursprüngliche Zielgruppe der Domain .swiss einzusetzen, d. h. für die Schweizer Unternehmen und Institutionen.

Nach dieser Lancierungsphase ist es **nun durchaus denkbar**, die Zuteilung von .swiss-Domain-Namen **kontrolliert auf natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auszudehnen**, indem Artikel 55 VID, der die Berechtigung regelt, entsprechend angepasst wird. Zwei Argumente sprechen für diese Öffnung:

- Die Registerbetreiberin hat die Zuteilung und Verwaltung von .swiss-Domain-Namen auf technischer, operativer und administrativer Ebene sicher im Griff, wodurch die Domain eine vertrauenswürdige Zone im globalen Namensraum ist.
- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer machen einen wesentlichen Teil der Schweizer Community aus. Sie müssen ebenfalls von der Domain .swiss profitieren können, wie dies in Artikel 50 Buchstabe d sowie Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a VID klar vorgesehen ist. Gemäss diesen Bestimmungen soll jede Person, die eine ausreichende Verbindung zur Schweiz darlegen kann, grundsätzlich einen .swiss-Domain-Namen beantragen können.

Nutzen und Erfolg einer Internet-Domain hängen in erster Linie von ihrer Fähigkeit ab, **einen Mehrwert für die Community zu schaffen**, die sie verwendet. Eine kontrollierte Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen würde dazu beitragen, indem sie die Sichtbarkeit und den Bekanntheitsgrad von .swiss erhöht, **ohne den Interessen der Schweizer Unternehmen und Institutionen**, die .swiss-Domain-Namen registriert haben und derzeit nutzen, **in irgendeiner Weise zu schaden**. Die Öffnung dürfte vor allem den 760 200 Schweizerinnen und Schweizern zugutekommen, die 2018 bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland angemeldet waren. So würde ein .swiss-Domain-Name mehr als jeder zehnten Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit die Möglichkeit bieten, ihre Verbundenheit mit unserem Land auszudrücken. Ebenfalls berücksichtigt werden müssen die in der Schweiz ansässigen Personen wie Kunstschaffende, Sportlerinnen und Sportler oder Angehörige freier Berufe wie Anwältinnen und Anwälte oder Ärztinnen und Ärzte, die derzeit nicht die Möglichkeit haben, von der starken und sicheren Identifikation durch .swiss zu profitieren.

#### 4.2 Eine kontrollierte Öffnung

Das Erfordernis eines besonderen Bezugs zur Schweiz ist nicht die einzige Bedingung für die Zuteilung von .swiss-Domain-Namen. Denn die Zuteilung setzt voraus, dass die beantragte Bezeichnung **berechtigterweise einen objektiven Bezug zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller oder zur vorgesehenen Nutzung des Domain-Namens** zulässt (Art. 53 Abs. 1 Bst. e VID). Eine solche Verbindung ist bei natürlichen Personen nicht leicht festzustellen und sollte daher in der VID eingegrenzt werden. Wenn hier von der **kontrollierten Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen** gesprochen wird, erfolgt dies in diesem Sinne.

## Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen - Konsultation

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern können eine Bezeichnungen als .swiss-Domain-Namen beantragen, wenn diese zwingend mindestens **einen der folgenden Elementen** enthält:

- Der oder die **beim Zivilstandsamt eingetragene(n) Familienname(n) oder andere(n) Name(n)** der gesuchstellenden natürlichen Person (einschliesslich des Mädchennamens).
  - Wenn ein Nachname aus mehreren Namen besteht, kann einer der beiden Namen des Familiennamens, ein Teil davon oder können alle diese Namen beantragt werden. Abkürzungen sind jedoch nicht zulässig.
  - Der Nachname könnte allein, ohne Hinzufügung eines zusätzlichen Elements, beantragt werden.
  - Nachnamen, die nur aus zwei Buchstaben bestehen, wären ausgeschlossen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a VID).
  - Ein Nachname, der einer Bezeichnung mit generischem Charakter entspricht («charpentier.swiss», «pescatore.swiss», «metzger.swiss»), könnte von einer natürlichen Person nicht beantragt werden, da solche Bezeichnungen nur mit einem Namenszuteilungsmandat nach Artikel 56 VID zugeteilt werden. Natürliche Personen hätten jedoch genügend andere Möglichkeiten, ihren Nachnamen mit ihrem Vornamen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen zu ergänzen (siehe unten).
  
- **Der oder die Vorname(n) der gesuchstellenden natürlichen Person:** Ein Vorname kann allein beantragt werden, ohne dass der Familienname erwähnt oder eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden muss (z. B. «olivia.swiss» oder «rolf.swiss»).

Nachnamen und andere im Zivilstandsamt eingetragene Namen sowie Vornamen sind die wichtigsten Elemente zur Identifikation oder Individualisierung einer natürlichen Person. Sie ermöglichen es, wie es bei .swiss-Domain-Namen erforderlich ist, einen objektiven und damit als berechtigt und ausreichend anzusehenden Bezug (juristische Fiktion) zwischen der gesuchstellenden natürlichen Person und der beantragten Bezeichnung herzustellen.

- Anstelle eines Familiennamens oder Vornamens könnte eine natürliche Person die Zuteilung **eines anderen ausschliesslichen Kennzeichens beantragen, dessen rechtmässige Inhaberin sie ist (vor allem eine Marke)**.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller könnten die zwingenden Elemente auch durch **frei gewählte Bezeichnungen ergänzen**, die sie repräsentieren, charakterisieren, unterscheiden oder identifizieren, insbesondere:

- geografische Angaben: Kanton, Wohngemeinde, Fluss, Flurname usw.;
- die Angabe von Tätigkeiten, Hobbys, Berufen usw.;
- Spitzname(n), Beiname(n), Pseudonym(e), Kürzel und andere Abkürzungen, die für die gesuchstellende natürliche Person stehen;
- Fantasiebezeichnungen.

Die gewünschte(n) zusätzliche(n) Bezeichnung(en) würde(n) nicht zu den zwingenden Bestandteilen eines Domain-Namens gehören. Die gesuchstellende natürliche Person könnte selber entscheiden, aus welchen und wie vielen verschiedenen Elementen der Domain-Name besteht und in welcher Reihenfolge diese Elemente angeordnet sind. Diese von der gesuchstellenden Person frei gewählten Bezeichnungen sollten in irgendeiner Weise einen realen, vermuteten oder sogar hypothetischen Bezug zu ihr aufweisen. Zwischen den verschiedenen Bestandteilen oder Bezeichnungen, aus denen sich der gewünschte Domain-Name zusammensetzt, könnten allenfalls Bindestriche gesetzt werden.

### 4.3 Der Zuteilungsprozess (Priorisierung)

Gemäss der Philosophie von .swiss, die auf eine sinnvolle Zuteilung von Domain-Namen abzielt, können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung ein Konkurrenzgesuch für einen Domain-Namen einreichen, für den bereits ein Gesuch gestellt worden

## Öffnung der Domain .swiss für natürliche Personen - Konsultation

ist, sofern sie ebenfalls einen objektiven Bezug zur beantragten Bezeichnung nachweisen können. Dies setzt voraus, dass eine **Reihenfolge** festgelegt werden muss, nach der die Domain-Namen **bei mehreren Gesuchen** zugeteilt werden (Art. 57 Abs. 2 VID).

So könnte der Domain-Name bei mehreren Gesuchen, die eine oder mehrere natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit Schweizer Staatsangehörigkeit betreffen, **in folgender Reihenfolge zugeteilt werden:**

- Die Gemeinwesen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen würden den Vorrang gegenüber natürlichen Personen behalten (vgl. derzeitiger Art. 57 Abs. 2 Bst. a VID).
- Natürliche Personen, denen ein Recht an einem Kennzeichen zusteht (mit Ausnahme des Rechts auf einen Namen, das jede natürliche Person aufgrund ihrer Existenz hat [Art. 29 ZGB]), hätten Vorrang vor natürlichen Personen, die kein solches Recht besitzen (derzeitiger Art. 57 Abs. 2 Bst. c VID). Dies wäre bei natürlichen Personen der Fall, die Inhaberinnen einer geschützten Marke sind.
- Natürliche Personen, die als Unternehmen im Handelsregister eingetragen sind, hätten Vorrang (Firmennamen) vor anderen natürlichen Personen. Tatsächlich entspricht es der Geschäftspraxis, dass ein Personenunternehmen in erster Linie mit seinem Firmennamen, der oft den Nachnamen des Gründers oder Betreibers enthält, auftritt oder identifiziert wird. Gleiches gilt für die Priorität, die bei der Domain .swiss ursprünglich kommerziellen Tätigkeiten eingeräumt wurde, sowie für die Tatsache, dass natürliche Personen einen grossen Spielraum haben und flexibler sind, um Namen zu beantragen, die sie ausreichend von anderen unterscheiden.
- Juristische Personen, unabhängig davon, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht (Vereine, Stiftungen), hätten Priorität gegenüber natürlichen Personen, entsprechend der ursprünglichen Idee der Domain .swiss, Unternehmen und juristischen Personen (Organisationen des öffentlichen Rechts, Vereine und andere Stiftungen) den Vorrang zu geben; vor allem auch darum, weil die natürlichen Personen über einen grossen Spielraum und viel Flexibilität verfügen, um Namen zu beantragen, die sich hinreichend von anderen unterscheiden.
- Bei mehreren Gesuchen, die nur natürliche Personen betreffen, gilt die Reihenfolge der Gesuchseingänge (*first come, first served*). Damit hätte das erste im Zuteilungssystem registrierte Gesuch Vorrang.

### 5 Anhang 2: Liste der konsultierten Organisationen

1. economiesuisse
2. Schweizerischer Gewerbeverband sgV
3. Schweizerischer Arbeitgeberverband
4. Centre Patronal
5. Fédération des Entreprises Romandes (FER)
6. Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim)
7. Association romande de propriété intellectuelle (AROPI)
8. Fédération romande des consommateurs (FRC)
9. Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
10. Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI)
11. Konsumentenforum kf
12. asut
13. Schweiz Tourismus
14. Digitale Gesellschaft
15. ICTswitzerland
16. Internet Society Switzerland Chapter
17. Swiss Internet Industry Association (simsa)
18. Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche (Swico)
19. Auslandschweizer Organisation (ASO)
20. Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
21. Schweizerischer Gemeindeverband
22. Schweizerischer Städteverband
23. Präsenz Schweiz
24. SWITCH
25. CORE
26. Swizzonic
27. Hostpoint
28. Infomaniak
29. iNIC GmbH
30. Key-Systems LLC
31. ARONET GmbH
32. cyon GmbH
33. Firestorm AG
34. green.ch
35. VTX SA